

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.  
Erg.Bd. 3, 1882, S. 415 - 416

*Literatur-Notizen*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z



menten. Ein Alimentenanspruch ist zwar nicht cessibel, soweit der Inhalt der Leistung wegen seiner Beziehung auf die Person des Berechtigten durch die Geltendmachung der Forderung seitens eines Anderen eine Abänderung erleiden würde, sofern aber eine solche individuell beschränkte oder begrenzte Forderung nicht in Frage steht, der Alimentationsanspruch vielmehr periodisch wiederkehrende, ein für allemal fixirte Geldleistungen betrifft, steht der Abtretung solcher Reichnisse kein begründetes Hinderniß im Wege. Auch daraus, daß die betreffende Alimentenleistung darauf berechnet ist, den nothdürftigsten Lebensunterhalt des Bezugsberechtigten zu befriedigen, läßt sich ihre Unübertragbarkeit nicht ableiten; denn abgesehen davon, inwieweit hier der Zweck, welcher mit der Leistung erreicht werden soll, zum Inhalt der Leistung selbst gehört, muß jedenfalls angenommen werden, daß im Allgemeinen der gedachte Zweck auch durch Veräußerung oder Verwerthung von gewissen Pensionsbezügen sich verwirklichen läßt. S. III 401/81. Urth. v. 5. April 1881. (CPO. S. 749 Ziff. 7.)

---

### Literatur-Notizen.

Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden aus dem Gebiete des auf reichsgesetzlichen und gemeinrechtlichen Bestimmungen beruhenden Verwaltungsz- und Polizeistrafrechts.

Herausgegeben von A. Keger, k. b. Bezirksamtsassessor, Nördlingen, Beck.

Das obenerwähnte in mehrfachen Zeitschriften sehr günstig beurtheilte Werk, von dem bereits ein



Jahresband abgeschlossen vorliegt, ist für Verwaltungsbeamten von besonderer Bedeutung, vermag jedoch auch für Richter (insbesondere Strafrichter) und Rechtsanwälte nach mannigfacher Richtung werthvolle Dienste zu leisten.

Die daselbst mit kurz und präcis abgefaßten Sachverhalte vorgetragenen geeignet ausgewählten Urtheile des Reichsgerichtes von bayerischen und anderen deutschen Oberlandesgerichten, und von Verwaltungsgerichtshöfen sowie die darin mitgetheilten Erlasse der höchsten und höheren Verwaltungsstellen der einzelnen deutschen Bundesstaaten betreffen die Reichsgewerbeordnung, das Civilehesetz, das (in Bayern bekanntlich nicht eingeführte) Unterstützungswohnsitzgesetz, das Reichsstrafgesetzbuch und verschiedene kleinere Reichsgesetze (Nahrungsmittgesetz, Vereinszollgesetz, Reichsstempelgesetz u. dgl.)

Wir halten es für zweckmäßig, auf dieses Werk aufmerksam zu machen. Kl.

---

Die Verlagshandlung G. Crusius in Kaiserlautern kündigt an: Handbuch für Gerichtsschreiber im Königreiche Bayern, bearbeitet von Fr. Reiss, ein Nachschlagebuch für die sämtlichen auf den Gerichtsschreiberdienst einschlägigen Gesetzesbestimmungen, Verordnungen und Bekanntmachungen, in 12 system. Abschnitten bearbeitet mit noch besonderen Nachschlageregister.

---